



Gemeinde

Jagsthausen

Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan

„Photovoltaikanlage Stolzenhof“

Gemarkung Jagsthausen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 12.04.2023

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner



Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	5
5.	Plankonzept	7
5.1	Vorhabensbeschreibung	7
5.2	Verkehrerschließung	7
5.3	Landwirtschaftliche Belange	8
5.4	Plandaten	8
6.	Planinhalte	8
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	8
6.2	Örtliche Bauvorschriften	9
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	10
7.	Auswirkungen der Planung	10
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	10
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	10
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	13
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	13
7.5	Immissionen	13
8.	Angaben zur Planverwirklichung	13
8.1	Zeitplan	13

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Stolzenhof“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Laut dem Webportal der LUBW (Energieatlas Baden-Württemberg) in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Jagsthausen teilweise als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich südlich angrenzend an den „Stolzenhof“.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

4107, 2921 (t), 4103/1, 4114 (t), 4105, 4104 (t), 1324 (t), 2918 (t), 2907.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 57,3 ha.

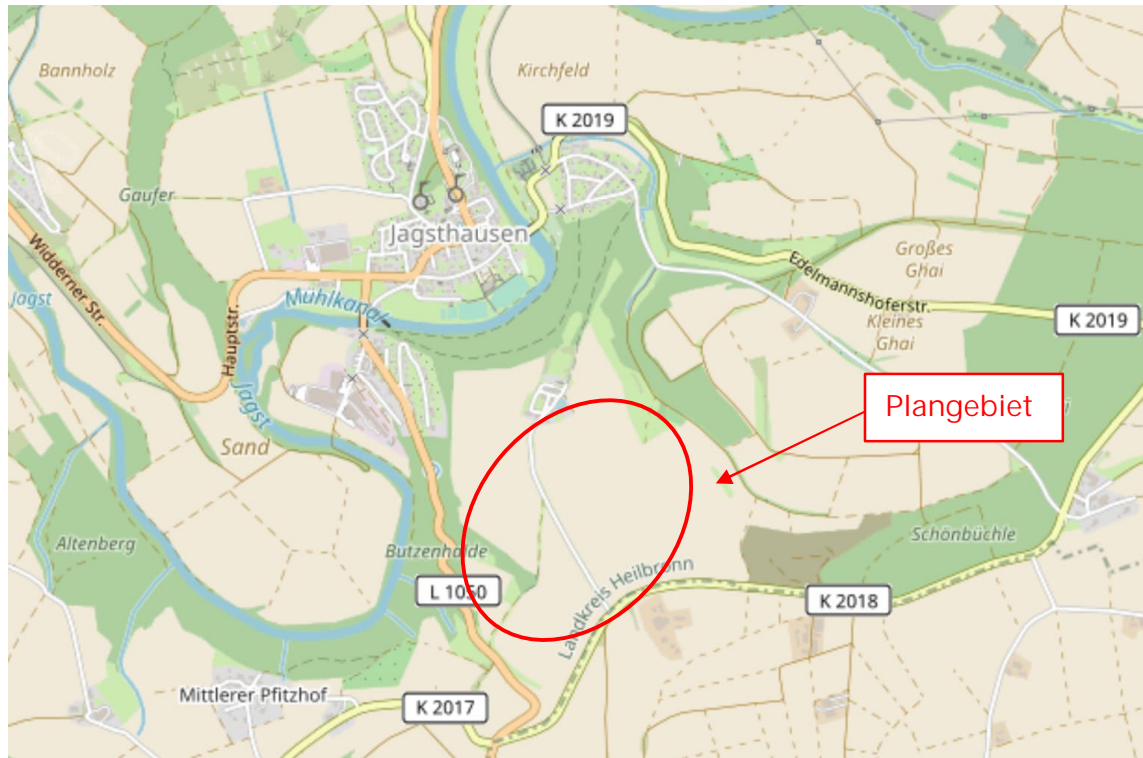


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: <https://www.openstreetmap.de/>, 20.03.2023)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Fläche grenzt im Südosten an die K 2328, welche bereits auf der Gemarkung des Hohenlohekreises verläuft. Von der Kreisstraße zweigt ein Weg nach Norden ab, welcher den „Stolzenhof“ verkehrlich erschließt. In diesen Erschließungsweg mündet von Südwest kommend der „Totenweg“, welcher als regionaler Wanderweg eine besondere Bedeutung aufweist. Im Osten grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftswege sowie die Erddeponie von Jagsthausen an das Plangebiet an. Das Plangebiet ist neben den bestehenden Wirtschaftswegen von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen und kleineren Waldflächen umgeben. Der „Stolzenhof“ befindet sich in etwa 40 m Entfernung nördlich zur Grenze des Plangebietes. Die nächstgelegene Bebauung von Jagsthausen befindet sich in etwa 40 m Entfernung in westlicher Richtung. Dabei besteht ein Höhenunterschied von etwa 30 m, da sich das Plangebiet auf einer Hochebene oberhalb des Jagsttals befindet. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 282 bis 328 m über NN. Das Gelände fällt in Richtung Norden bzw. Nordwesten ab.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Die Gemeinde Jagsthausen befindet sich im Verflechtungsbereich des Unterzentrums Möckmühl und wird durch dieses mitversorgt, da laut Regionalplan Heilbronn-Franken, die Gemeinde keine zentralörtliche Funktion hat.

Das Plangebiet liegt laut Raumnutzungskarte innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Durch die Planung wird eine darin bislang unbebaute Fläche von ca. 57 ha für die Gewinnung von Solarenergie zugeführt. Südlich, südwestlich und östlich des Plangebiets schließen sich große zusammenhängende Bereiche der offenen Landschaft an, die weiterhin der Erholungsnutzung dienen. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Plangebietsfläche besitzt hinsichtlich Erholung keine besonderen Merkmale, Anziehungspunkte oder Qualitäten. Einzig der als Wanderweg und der Erholung dienende „Totenweg“ befindet sich innerhalb des Plangebietes. Der Weg wurde jedoch im Konzept zur Anlage einer Photovoltaikanlage berücksichtigt und entsprechend freigehalten, sodass die Erholungsfunktion weiterhin künftig gewährleistet wird.

Regionalplanerische Zielsetzungen werden darüber hinaus nicht berührt.

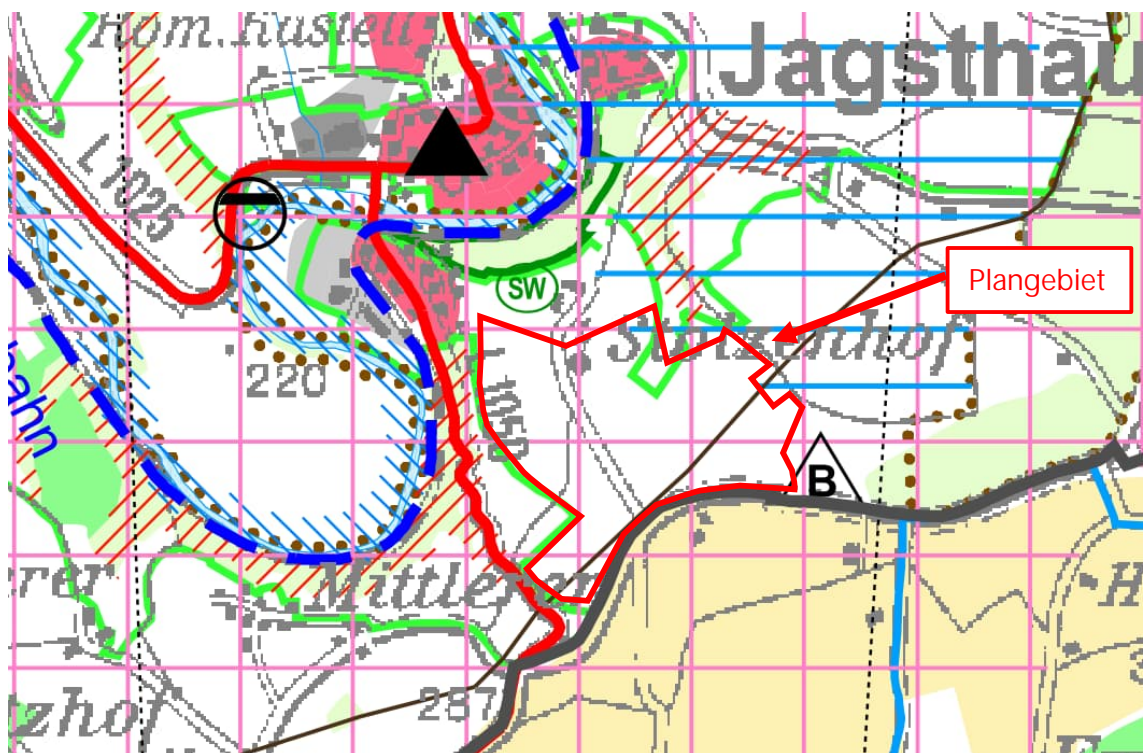


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes 2020 (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl, zu der die Städte Möckmühl und Widdern sowie die Gemeinden Jagsthausen und Roigheim gehören, als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

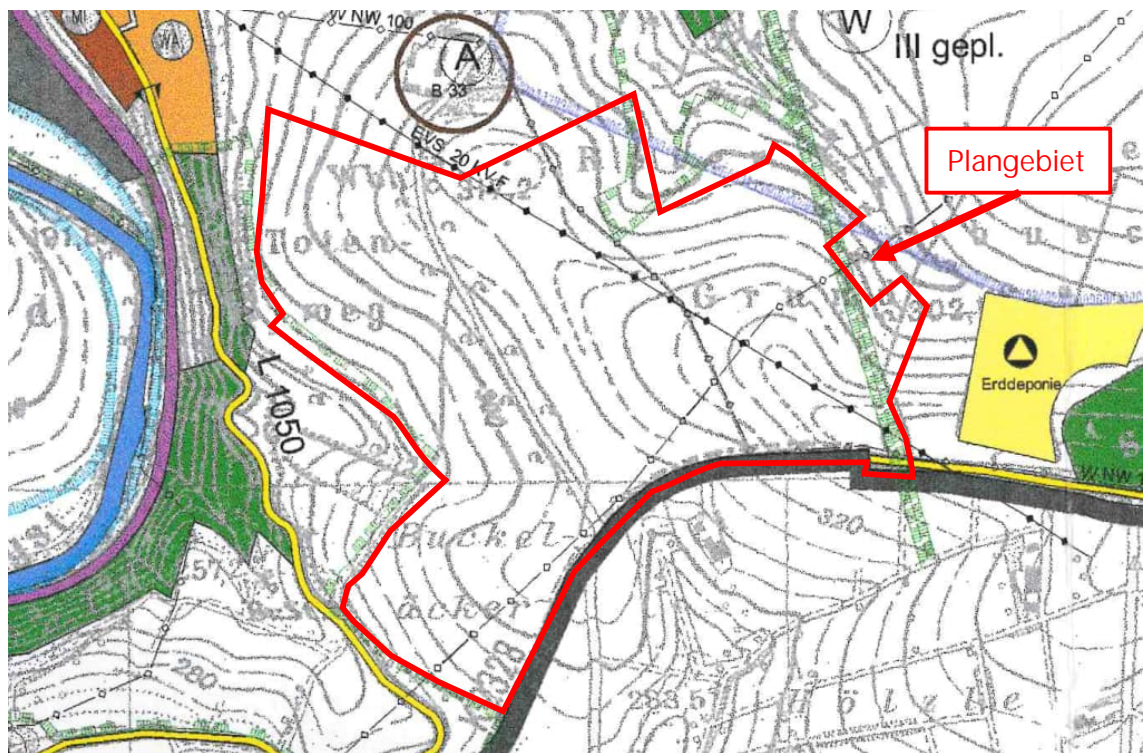


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Quelle: Gemeinde Jagsthausen)

4.3 Schutzgebiete



Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“

Der Planbereich befindet sich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“. Das Plangebiet befindet sich überwiegend außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Im Nordosten ragt eine kleinere Teilfläche, welche aktuell landwirtschaftlich genutzt wird, in das Plangebiet hinein. Durch die vorgesehene Eingrünung sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

FFH-Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“ und „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“

In etwa 400 m Entfernung östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“. In nördlicher Richtung befindet sich in etwa 300 m Entfernung das FFH-Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“. Durch die bestehende Entfernung bestehen keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen FFH-Gebiete.

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei kleinere Offenlandbiotopkartierungen. Zum einen die „Feldhecke östlich Gewann „Roter Grund““ im Osten des Plangebietes sowie das „Schlehen-Feldhecke südlich Stolzenhof“ am bestehenden Erschließungsweg, welcher zum Stolzenhof führt.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich weitere Offenlandbiotopkartierungen:

- „Feldhecke Buckelacker südlich Stolzenhof“ (Südwesten, direkt angrenzend an das Plangebiet, kein Eingriff)
- „Feldhecke im Gewann Buckelacker“ (Süden, direkt angrenzend an das Plangebiet, kein Eingriff)

In der näheren Umgebung befinden sich weitere Offenlandbiotopkartierungen, welche sich jedoch in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden. Negativen Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung jedoch nicht zu erwarten.

Nördlich in etwa 110 m Entfernung befindet sich weiterhin noch die Waldbiotopkartierung „Altholz im Schonwald „Jagsthäuser Bergwald““. Aufgrund der Distanz ist jedoch ebenfalls nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu rechnen.

Biotopverbund

Innerhalb des Plangebietes wird ein 1.000m-Suchraum des Biotopverbundes trockener Standorte ausgewiesen. Eine Kernfläche sowie ein Kernraum befinden sich östlich des Plangebietes. In diesem Bereich wird auch eine Offenlandbiotopkartierung (siehe oben ausgewiesen).

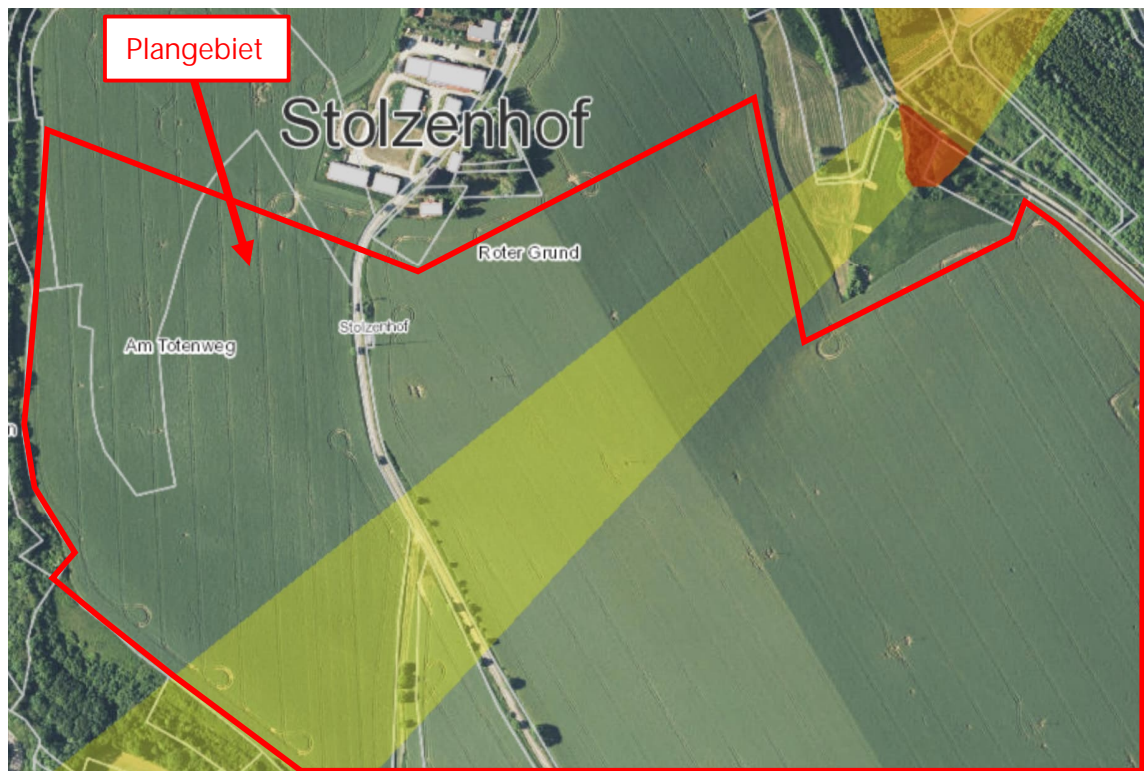


Abb. 6: Biotopverbund trockene Standorte im Bereich des nördlichen Plangebietes (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensträger möchte im Plangebiet (Gemarkung Jagsthausen) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll zudem ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die bisherige Planung sieht eine Gesamtleistung von ca. 50 Mwp (Megawatt peak) vor.

Die Einspeisung erfolgt zum aktuellen Planungsstand über eine externe Kabeltrasse zu einem Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Schöntal. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage eingezäunt werden.

5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt nach Süden über die bestehende Zuwegung zum „Stolzenhof“ an die K 2328.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche in der Gemarkung Jagsthausen ist teilweise als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt.

Das Plangebiet wird in der Digitalen Flurbilanz 2022 der Kategorie „Vorbehaltsflur I“ zugeordnet. Per Definition umfasst die Kategorie „Vorbehaltsflur I“ *„landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben“* (LEL - Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd).

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

5.4 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz		
Gesamtfläche des Plangebietes	573.418 m ²	100,0 %
Sondergebiet	569.339 m ²	99,3 %
Straßenfläche	3.099 m ²	0,5 %
Wirtschaftsweg/Wanderweg	975 m ²	0,2 %

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betriebung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben

weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden kleiner 1,0 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 5,0 m über Geländeoberkante begrenzt

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Vorgabe von versickerungsfähigen Belägen
- Umzäunung des Gebietes
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Einsaat & Pflege des Solarparks (innerhalb Umzäunung)

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Die genauen Pflanzgebote und Pflanzbindungen werden im weiteren Verfahren noch ergänzt.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m inklusive Übersteigschutz zzgl. der 0,10 m Bodenfreiheit zur besseren Integration in das Landschaftsbild zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind darüber hinaus zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern
- Starkregenereignisse
- Betrieb der Photovoltaikanlage

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der aktuelle Vorentwurf des Umweltberichts, welcher den Planunterlagen bereits beigelegt wurde, wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung weiterausgearbeitet.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten. Der Vorentwurf des Fachbeitrags Artenschutz wurde den Planunterlagen beigelegt.

Folgende wesentliche Einschätzungen und Ergebnisse liegen bereits vor:

Europäische Vogelarten

Zur Untersuchung der Vogelwelt werden zwischen März und Juli mindestens 5 Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und der Nahrungsgäste vorgenommen.

Der Schwerpunkt bei der Erfassung liegt auf den Offenlandarten Feldlerche und ggf. Schafstelze. Die bisher erfolgten Begehungen lassen erwarten, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bzgl. der Feldlerche zu erwarten ist. Die Anzahl der betroffenen Brutreviere kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Darüber hinaus werden auch die Brutvögel in den Obstbaumreihen entlang der Wege und Straßen und der unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände und Wälder erfasst.

Die ausführliche Prüfung der Verbotstatbestände, einschließlich der Festlegung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, erfolgt bei Vorliegen der Erfassungsergebnisse. Sie werden zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Umfeld sind Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse, der Zauneidechse, der Haselmaus und der Gelbbauchunke bekannt oder zumindest nicht auszuschließen. Darüber hinaus sind die Randbereiche und Säume auf Raupenfutterpflanzen der artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfalterarten zu kontrollieren.

- Reptilien

Aus dem Umfeld von Jagsthausen gibt es Nachweise von Zauneidechsen und Schlingnattern. Die weitläufigen Ackerflächen des Geltungsbereichs bieten den Reptilien keine geeigneten Lebensräume.

Nicht auszuschließen sind Vorkommen der Zauneidechse entlang der Böschungen an der Kreisstraße im Süden, entlang des Wegs zum Stolzenhof, entlang des Totenwegs und in den Randbereichen mit Obstwiesen, einem naturnahen Garten und Hecken am Roten Grund.

In den Randbereichen der Deponie und den reich strukturierten Flächen am Roten Grund - jeweils außerhalb des Geltungsbereichs - kann zusätzlich zur Zauneidechse grundsätzlich auch ein Vorkommen von Schlingnattern nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung dessen sind nach heutigem Kenntnissstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

- Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 14 Fledermausarten.

Im Geltungsbereich kann es u.U. an den Obstbäumen entlang der Kreisstraße und dem Weg zum Stolzenhof Zwischenquartiere geben. Größere Winter- oder auch Wochenstubenquartiere sind dort aber nicht zu erwarten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit gibt es aber Quartiere an den Gebäuden am Stolzenhof und in den angrenzenden Waldflächen.

Die freien, unstrukturierten Ackerflächen sind für Fledermäuse als Jagdhabitat nur sehr eingeschränkt geeignet. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat ist auszuschließen. Voraussichtlich intensiver bejagt werden die Wald- und Gehölzränder, die Obstbaumreihen und das Umfeld des Stolzenhofs. Die Obstbaumreihen und die Wald- und Gehölzränder im Westen werden u.U. auch als Leitstrukturen genutzt.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Bau und Betrieb des Solarparks Fledermäuse zu Schaden kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren und erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen, können ausgeschlossen werden.

Im Gegenteil ist mit der extensiven Grünlandnutzung unter und zwischen den Modulen, mit Brach- und Blühflächen in den Randbereichen in gewissem Umfang eine Aufwertung der Jagdhabitate zu erwarten.

Tiefere Untersuchungen der Fledermäuse sind daher nicht erforderlich.

- Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitaten vor. Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume. In den Wald- und Gehölzhabitaten westlich angrenzend und nordöstlich außerhalb sind Vorkommen nicht auszuschließen.

Mit der Maßgabe, dass Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht im Bereich von Wald- und Gehölzbeständen angelegt werden, sind bzgl. der Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Untersuchungen der Artengruppe sind daher nicht erforderlich

- Amphibien

Etwa 400 m östlich des Geltungsbereichs gibt es am Ostrand der Deponie laut Managementplan des FFH-Gebiets „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“ Nachweise der Gelbbauchunke und des Nördlichen Kammmolchs.

Im Geltungsbereich selbst gibt es für diese Arten und auch andere Amphibien keine geeigneten Laichhabitate, Sommer- oder Winterlebensräume.

Am Stolzenhof gibt es einen Weiher. Ob und welche Amphibien dort vorkommen und ggf. auch in Richtung der Tümpel am Wald bzw. generell in Richtung der Wälder abwandern, wird noch recherchiert.

- Tag- und Nachtfalter

Im Geltungsbereich gibt es kaum Strukturen und Lebensräume, die für die artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfalterarten interessant sein könnten.

Die Böschungen und Saumstrukturen entlang der Wege und im Randbereich der Deponie werden im Frühjahr und Sommer vorsorglich auf Raupenfutterpflanzen der einschlägigen Arten – insbesondere des Großen Feuerfalters – kontrolliert.

Da die Böschungen, Randbereiche und sonstigen, nicht ackerbaulich genutzten Flächen erhalten und durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen in gewissem

Umfang deutlich aufgewertet werden, wäre auch bei einem Vorkommen kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

Der Fachbeitrag Artenschutz wird nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weiterausgearbeitet.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in der Nähe einer Kuppenlage befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.5 Immissionen

Das Plangebiet ist überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen sowie von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung der Ortsrandlage von Jagsthausen befindet sich westlich in etwa 40 m Entfernung. Dabei besteht ein Höhenunterschied von etwa 30 m, da sich das Plangebiet auf einer Hochebene oberhalb des Jagsttals befindet. Der „Stolzenhof“ befindet sich in etwa 40 m Entfernung nördlich zur Grenze des Plangebietes. Im Süden in etwa 60 m Entfernung befindet sich der „Teichhof“ (Gemarkung Forchtenberg-Hohenlohekreis). Das Plangebiet steht aufgrund der topographischen Lage in keiner Sichtbeziehung zur Ortsrandlage.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Jagsthausen, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de